

## Erklärung zur Unternehmensführung – Corporate Governance Bericht

Die DF Deutsche Forfait AG (kurz auch „DF AG“ oder „Gesellschaft“) berichtet in dieser Erklärung als Teil des Lageberichts gemäß § 289f Abs. 1 HGB über die Unternehmensführung der Gesellschaft. Zudem berichten Vorstand und Aufsichtsrat in dieser Erklärung gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der im Geschäftsjahr 2019 aktuellen Fassung vom 7. Februar 2017.

Mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex sollen die in Deutschland geltenden Regeln für Unternehmensleitung und –überwachung für nationale wie internationale Investoren transparent gemacht werden, um so das Vertrauen in die Unternehmensführung deutscher Gesellschaften zu stärken. Der Deutsche Corporate Governance Kodex hat für die DF AG hohe Bedeutung. Die DF AG bekennt sich zu Compliance, Transparenz und Integrität und hat den Wunsch, eine Organisation zu sein, in der diese Werte ein Kernelement ihrer Unternehmenskultur sind.

### I.

#### **Entsprechungserklärung**

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der im Geschäftsjahr 2019 aktuellen Fassung vom 7. Februar 2017.

Die Entsprechenserklärung der Gesellschaft von April 2019 ist in einem gesonderten Abschnitt auf der Website der DF AG unter <http://www.dfag.de/investor-relations/corporate-governance/> veröffentlicht. Gleiches gilt für die im März 2020 für das laufende Geschäftsjahr abgegebene Entsprechenserklärung.

### II.

#### **Relevante Angaben zu den Praktiken der Unternehmensführung**

Die DF AG strebt eine durch Verantwortungsbewusstsein, Transparenz und Wertsteigerung für die Aktionäre getragene Unternehmensführung an. Die relevanten Grundsätze ergeben sich aus dem Gesetz, der Satzung der Gesellschaft und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Compliance und die Einhaltung ethischer Standards sind für die DF-Gruppe von größter Bedeutung. Die DF-Gruppe hat auch im Geschäftsjahr 2019 in Zusammenarbeit und Abstimmung mit externen Beratern das konzernweite Compliance-System laufend aktualisiert und an die Empfehlungen des DCGK sowie Gesetzesänderungen angepasst. Dies umfasste insbesondere die Themen (i) Sanktionsbestimmungen, einschließlich der Pflege der EDV-Systeme mit denen arbeitstäglich eine automatische Prüfung der Neu- und Bestandskunden im Hinblick auf deren Aufnahme auf, für das Geschäft der DF-Gruppe relevante, Sanktionslisten erfolgt ii) Geldwäscheprävention und (iii) Datenschutz. Prüfungen gemäß Geldwäschegesetz einschließlich Know-Your-Customer Prüfungen

sind ebenso integraler Bestandteil des Compliance Systems der DF-Gruppe wie der Code of Conduct (*Code of Conduct and Ethics for the Employees of DF Deutsche Forfait AG and its Subsidiaries*) und das Hinweisgebersystem (*Hinweisgebersystem der DF Deutsche Forfait AG und ihrer Tochtergesellschaften*). Der Code of Conduct und das Hinweisgebersystem sind in einem gesonderten Abschnitt auf der Website der DF AG unter <https://www.dfaq.de/corporate-governance/veroeffentlicht>.

### III.

#### **Arbeitsweise des Vorstands- und des Aufsichtsrats**

##### Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Als deutsche Aktiengesellschaft hat die DF AG gemäß den gesetzlichen Vorgaben eine duale Führungs- und Kontrollstruktur bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat.

##### Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt. Sie leiten das Unternehmen in eigener Verantwortung mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung und im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, der Arbeitnehmer der Gesellschaft und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder). Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung der Gesellschaft und der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Zusammenarbeit der Vorstandsmitglieder untereinander ist in der Geschäftsordnung geregelt, die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sind im Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Die Geschäftsordnung enthält auch einen Katalog von Geschäften, für welche der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Der Vorstand arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.

##### Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der DF AG berät den Vorstand der Gesellschaft und überwacht seine Geschäftsführung. Er besteht satzungsgemäß aus vier Mitgliedern, die allesamt von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt gemäß der Empfehlung des DCGK im Wege der Einzelwahl.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen. Die ursprünglich dem Arbeitsausschuss des Aufsichtsrats zugewiesenen Aufgaben bezüglich der Risikogrundsätze und des Risikomanagements der DF AG werden seit dem 15. Januar 2016 vom Plenum des Aufsichtsrats wahrgenommen. Der Aufsichtsrat hat keinen Prüfungsausschuss (Audit Committee) oder Nominierungsausschuss gebildet. Diese Aufgaben werden vom Plenum des Aufsichtsrats wahrgenommen. Die Bildung von Ausschüssen erscheint aktuell nicht zweckmäßig, da der Aufsichtsrat der Gesellschaft satzungsgemäß nur aus vier und zum 31. Dezember 2019 sowie

derzeit nur aus drei Mitgliedern besteht. Die Effizienz der Tätigkeit eines so kleinen Aufsichtsrats kann durch Ausschussbildung nicht sinnvoll weiter erhöht werden, zumal auch Ausschüsse nur beschlussfähig wären, wenn sie mindestens drei Mitglieder hätten.

#### Enges Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat der DF AG arbeiten zum Wohl der Gesellschaft eng und vertrauensvoll zusammen. Der Aufsichtsrat, insbesondere der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter, steht zur Ausübung seiner Kontrollfunktion in regelmäßigem Kontakt mit dem Vorstand.

Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der Gesellschaft, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Geschäfte und unternehmerische Maßnahmen von besonderer Bedeutung bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Durch einen regelmäßigen, zeitnahen und umfassenden Dialog mit dem Vorstand ist der Aufsichtsrat zu jeder Zeit über die Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung sowie das Risikomanagement und die wesentlichen Risikopositionen der Gesellschaft informiert.

#### IV.

#### **Angaben zur Förderung der Teilhabe von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in Führungspositionen**

Der Vorstand der Gesellschaft bestand im Geschäftsjahr 2019 bis zum 30. November 2019 aus Herrn Dr. Behrooz Abdolvand (zugleich Vorstandsvorsitzender), Frau Gabriele Krämer und Herrn Christoph Charpentier. Zum 30. November 2019 haben Frau Gabriele Krämer und Herr Christoph Charpentier ihre Vorstandsmandate niedergelegt. Zum 01. Dezember 2019 wurde Herr Hans-Joachim von Wartenberg in den Vorstand berufen. Weitere personelle Veränderungen im Vorstand gab es im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 nicht.

Seit dem 01. Dezember 2019 und derzeit besteht somit der Vorstand aus Herrn Dr. Behrooz Abdolvand (zugleich Vorstandsvorsitzender) und Herrn Hans-Joachim von Wartenberg.

Der Vorstand bestand bis zum 30. November 2019 aus drei Mitgliedern, mit einem Frauenanteil von 33,3% und seit dem 01. Dezember 2019 aus zwei Mitgliedern mit einem Frauenanteil von 0%. Der Aufsichtsrat hat mit Beschluss vom 13. März 2020 eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand bis zum 31. Dezember 2020 von 33 % festgelegt. Diese Zielgröße liegt über dem aktuellen Stand.

Der Aufsichtsrat bestand zum 31. Dezember 2019 aus drei Mitgliedern, den Herren Dr. Ludolf von Wartenberg (Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender), Prof. Dr. Wulf-W. Lapins sowie Frau Bianca Engel. Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus drei Mitgliedern, den Herren Dr. Ludolf von Wartenberg (Aufsichtsratsvorsitzender), Prof. Dr. Wulf-W. Lapins (Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender) sowie Dr. Gerd-Rudolf Wehling, letzterer wurde am 21. April 2020 gerichtlich auf Antrag des Vorstands bestellt. Frau Bianca Engel wurde am 05. Juli 2019 durch die Hauptversammlung in den Aufsichtsrat gewählt und hat im März 2020 ihr Aufsichtsratsmandat zum 16. April 2020 niedergelegt. Zum 12. Dezember 2019 hat der im Geschäftsjahr 2019 bis zum 08. November 2019 amtierende, frühere Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Franz Josef Nick, sein Aufsichtsratsmandat

niedergelegt. Den Aufsichtsratsvorsitz hat am 08. November 2019 bis zur Neuwahl am 13. März 2020 der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende Herr Dr. Ludolf von Wartenberg übernommen. Weitere personelle Veränderungen im Aufsichtsrat gab es im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 nicht.

Der Frauenanteil im Aufsichtsrat betrug im Geschäftsjahr 2019 somit bis zum 04. Juli 2019 0%, vom 05. Juli 2019 bis zum 12. Dezember 2019 25% vom 13. Dezember 2019 bis zum 31. Dezember 2019 33,3% und derzeit 0 %.

Der Aufsichtsrat hat mit Beschluss vom 13. März 2020 die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat bis zum 31. Dezember 2020 auf 25 % festgelegt. Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats wird die Vielfalt berücksichtigt, jedoch kommt es für die Gesellschaft vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an. Bei einem satzungsgemäß lediglich aus vier Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat würde die Berücksichtigung weiterer Kriterien aus Sicht des Aufsichtsrates zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung bei der Auswahl von Kandidatinnen und Kandidaten führen.

Aufgrund der im August 2016 vollzogenen Auslagerung des operativen Geschäfts der Gesellschaft in die DF Deutsche Forfait GmbH gibt es derzeit in der DF AG unterhalb des Vorstands keine Führungskräfte. Es besteht in der DF AG somit derzeit keine Führungsebene unterhalb des Vorstands. Der Vorstand hat daher am 13. November 2019 beschlossen, bis zum 31. Dezember 2021 keine Zielgröße für einen Frauenanteil für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festzulegen.

## V.

### Sonstige Angaben zur Corporate Governance

#### Transparente Kommunikation

Die DF AG strebt eine offene und transparente Kommunikation mit ihren Aktionären, den Inhabern der von der Gesellschaft ausgegebenen Anleihe sowie mit ihren sonstigen Gläubigern an. Auf der Internetseite finden sich die wesentlichen Termine, die insbesondere für die Aktionäre und Anleihegläubiger von Interesse sein könnten, darunter die Veröffentlichungstermine von Geschäfts- und Zwischenberichten. Weitere Informationen betreffen beispielsweise die meldepflichtigen Wertpapiergeschäfte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung), Ad-hoc-Mitteilungen, sowie Pressemitteilungen.

#### Effizienzprüfung

Die regelmäßige Überprüfung der Effizienz des Aufsichtsrats stellt einen wichtigen Baustein guter Corporate Governance dar. Der Deutsche Corporate Governance Kodex sieht unter Ziffer 5.6 vor, dass der Aufsichtsrat „regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen“ soll. Hierfür wurde ein auf die Besonderheiten der DF AG zugeschnittener Fragebogen entwickelt. Dieser Fragebogen wird regelmäßig an die Mitglieder des Aufsichtsrates verschickt. Die Ergebnisse der Befragung werden

sodann in einer Aufsichtsratssitzung diskutiert. Der Fragebogen umfasst insbesondere die Organisationsabläufe im Aufsichtsrat, die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats sowie personelle Fragen. Die Effizienzprüfung wurde im Aufsichtsrat in der Sitzung vom 03. September 2019 durchgeführt.

#### Risikomanagement, Rechnungslegung und Abschlussprüfung, Compliance

Das von der Gesellschaft eingerichtete Risikomanagementsystem dient zum einen dazu, Risiken zu diversifizieren und entsprechend der Risikotragfähigkeit der Gesellschaft zu begrenzen, in erster Linie um Verluste zu verhindern und eine Existenzgefährdung der Gesellschaft zu vermeiden. Zum anderen sollen Risiken frühzeitig erkannt werden, um sie nach Möglichkeit zu vermeiden oder zumindest rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen treffen zu können. Das Risikomanagementsystem wird kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt und den sich verändernden Gegebenheiten angepasst.

Der Konzernabschluss der DF-Gruppe wird in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, sowie gemäß § 315e HGB aufgestellt. Der Einzelabschluss der DF AG wird nach den Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB) und des Aktiengesetzes erstellt.

Die Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, wurde von der Hauptversammlung am 05. Juli 2019 zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 gewählt und vom Aufsichtsrat als solcher beauftragt. Der Aufsichtsrat hat sich vor Beauftragung vergewissert, dass die Beziehungen zwischen Prüfer und Gesellschaft oder ihren Organen keine Zweifel an der Unabhängigkeit des Prüfers begründen. Die Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, hat den Einzel- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 geprüft.

#### Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Im Vergütungsbericht des Konzernabschlusses sind die Grundzüge der Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat ausführlich dargestellt sowie die Vergütung der Mitglieder des Vorstands entsprechend den gesetzlichen Vorgaben individualisiert ausgewiesen. Der Vergütungsbericht ist Bestandteil des testierten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2019.

#### Aktienbesitz und meldepflichtige Transaktionen von Vorstand und Aufsichtsrat

##### Aktienbesitz der Vorstandsmitglieder

Der Aktienbesitz der Mitglieder des Vorstands stellte sich zum 31. Dezember 2019 wie folgt dar:

Die im Geschäftsjahr amtierenden Mitglieder des Vorstands hielten direkt oder indirekt zum 31. Dezember 2019 nur in geringfügigen Umfang Aktien der Gesellschaft, insgesamt einen Anteil von unter 0,1% der Aktien der DF AG. Die per 31. Dezember 2019 amtierenden Mitglieder des Vorstands hielten direkt oder indirekt zum 31. Dezember 2019 keine Aktien der Gesellschaft.

Mit Ad Hoc Meldung vom 18. September 2019 hatte die DF AG bekanntgegeben, dass der Vorstandsvorsitzende der Gesellschaft, Herr Dr. Behrooz Abdolvand, die Gesellschaft darüber informiert habe, dass er an diesem Tag ein Memorandum of Understanding über einen möglichen Erwerb der Mehrheit des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft von dem aktuellen Mehrheitsaktionär der DF Deutsche Forfait AG, Herrn Dr. Shahab Manzouri, welcher zu diesem Zeitpunkt 79,14% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft hielt, unterzeichnet habe, die Einzelheiten der Transaktionsstruktur noch nicht abschließend geklärt seien und der Erwerb von Aktien noch unter dem Vorbehalt des Abschlusses von rechtsverbindlichen Vereinbarungen stehe. Mit Ad Hoc Meldung vom 21. April 2020 hatte die DF AG bekannt gegeben, dass der Vorstandsvorsitzende der Gesellschaft, Herr Dr. Behrooz Abdolvand, die Gesellschaft darüber informiert habe, dass die Verhandlungen über seinen beabsichtigten Erwerb der Mehrheit des Grundkapitals und der Stimmrechte von dem aktuellen Mehrheitsaktionär der DF Deutsche Forfait AG, Herrn Dr. Shahab Manzouri, zu keiner Vereinbarung geführt haben und beendet worden seien.

#### Aktienbesitz der Aufsichtsratsmitglieder

Der Aktienbesitz der Mitglieder des Aufsichtsrates stellte sich zum 31. Dezember 2019 wie folgt dar:

Mitglieder des Aufsichtsrates hielten direkt oder indirekt zum 31. Dezember 2019 nur in geringfügigen Umfang Aktien der Gesellschaft, insgesamt einen Anteil von unter 0,1% der Aktien der DF AG.

#### Meldepflichtige Transaktionen

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind gemäß Art. 19 MAR verpflichtet, den Erwerb oder die Veräußerung von Aktien der DF AG durch sie oder durch in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen der DF AG und der zuständigen Aufsichtsbehörde offenzulegen. Die der DF AG gemäß Art. 19 MAR gemeldeten Transaktionen sind auf der Internetseite der DF AG unter [www.dfag.de](http://www.dfag.de) unter der Rubrik „Corporate Governance“ im Bereich „Investor Relations“ abrufbar.

#### Sonstige Angaben

In Hinblick auf die Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte und die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder hat sich der Aufsichtsrat das Ziel gesetzt, dass unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder unabhängig ist. Die Unabhängigkeit seiner Mitglieder hat der Aufsichtsrat entsprechend der Empfehlung in Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex (Fassung Februar 2017) beurteilt. Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2019 alle Mitglieder des Aufsichtsrats als unabhängig betrachtet. Auch derzeit betrachtet der Aufsichtsrat, trotz des Bestehens einer familiären Beziehung zwischen

einem Vorstandsmitglied und einem Aufsichtsratsmitglied, alle Mitglieder des Aufsichtsrates als unabhängig.